

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Personalvermittlung

§ 1 Allgemeines

(1) Gegenstand des Vertrages ist die Vermittlung von Personal durch die MeMedix GmbH. Der Auftraggeber hat in seinem Unternehmen u.a. vakante Stellen im Bereich des Gesundheitswesens zu besetzen, beispielsweise als:

- Gesundheits- und Krankenpfleger/in
- Altenpfleger/in
- (Assistenz)-Ärzte/Ärztinnen
- Medizinprodukteberater/in
- Medizinische Fachangestellte/r
- Heimleitung/Einrichtungsleitung/Pflegedienstleitung

oder in anderen Bereichen/Tätigkeitsfeldern im Gesundheitswesen.

(2) Die Vermittlung von Personal durch die MeMedix GmbH ist erfolgsabhängig und zunächst kostenfrei.

(3) Dieser Vertrag gilt für alle Personalanfragen des Auftraggebers, unabhängig vom Tätigkeitsfeld und späteren Einsatzbereich des Bewerbers, an die MeMedix GmbH. Mündliche und telefonische Anfragen an die MeMedix GmbH gelten gleichermaßen sowie Anfragen per E-Mail und Post.

(4) Die MeMedix GmbH unterstützt den Auftraggeber bei seiner Personalbeschaffung. Die MeMedix GmbH wird dem Auftraggeber nach besten Kräften geeignete Bewerber für die Besetzung vakanter Stellen vorschlagen. Die MeMedix GmbH wird nach Möglichkeit die Vertragsverhandlungen zwischen dem Auftraggeber und den Bewerbern unterstützend begleiten und behält sich vor bei Vorstellungsgesprächen anwesend zu sein.

(5) Der Auftraggeber verpflichtet sich, der MeMedix GmbH alle Unterlagen, die zur Suche geeigneter Bewerber benötigt werden, wie z.B. eine Stellenbeschreibung, ein Anforderungsprofil, oder weitere Daten zur Verfügung zu stellen.

(6) Hat sich ein durch die MeMedix GmbH vorgeschlagener Bewerber bereits unabhängig von dem erteilten Vermittlungsauftrag beim Auftraggeber beworben, so ist der Auftraggeber verpflichtet, die MeMedix GmbH unverzüglich nach Erhalt der Bewerbungsunterlagen darüber zu informieren. In diesem Fall erbringt die MeMedix GmbH keine weiteren Leistungen

hinsichtlich dieses Bewerbers. Unterlässt der Auftraggeber die Unterrichtung und kommt es in diesem Fall zum Vertragsabschluss mit dem Bewerber, ist die MeMedix GmbH berechtigt, dem Auftraggeber das Vermittlungshonorar in voller Höhe in Rechnung zu stellen.

(7) Der Auftraggeber wird der MeMedix GmbH im Falle einer Ablehnung des Bewerbers dies unverzüglich unter Angabe von Gründen mitteilen.

§ 2 Vermittlungshonorar

(1) Das Vermittlungshonorar beträgt zwei (2) Bruttomonatsgehälter (gemessen am reinen Bruttomonatsgehalt ohne steuerfreie Zulagen) zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Es gelten nur die steuerfreien Zulagen. Gehaltszulagen die in der Funktion des Bewerbers begründet sind, wie z.B. Leitungszulagen etc. werden in der Berechnung zum Bruttogehalt addiert.

(2) Der Honoraranspruch entsteht, wenn zwischen dem Auftraggeber oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen und dem von der MeMedix GmbH vorgeschlagenen Bewerber ein Arbeits- oder Dienstvertrag oder eine sonstige einem Beschäftigungsverhältnis begründende Vereinbarung abgeschlossen worden ist. Hierbei ist es unerheblich, auf welcher vertraglichen Grundlage die Beschäftigung bei dem Auftraggeber erfolgt. Gleichermaßen unerheblich ist auch, ob der Bewerber über die im Anforderungsprofil beschriebenen Qualifikationen tatsächlich verfügt und/oder dem Auftraggeber auch von anderer Seite vorgeschlagen wurde.

(3) Der Honoraranspruch entsteht auch, wenn zwischen dem Auftraggeber und dem durch die MeMedix GmbH vorgeschlagenen Bewerber innerhalb von zwölf Monaten nach Vorstellung ein Vertrag im vorstehend genannten Sinne abgeschlossen wird.

(4) Der Auftraggeber verpflichtet sich, der MeMedix GmbH innerhalb von 5 Tagen nach Abschluss einer den Honoraranspruch gemäß § 2 Abs. 2 begründenden Vereinbarung, dies durch Übersendung einer vollständigen und beidseitig unterschriebenen Kopie des Vertrages, nachzuweisen.

(5) Sollte der Auftraggeber seiner Verpflichtung aus § 2 Abs. 4 nicht nachkommen, so ist die MeMedix GmbH für die Berechnung des Honoraranspruchs berechtigt, ein für die Qualifikation des Bewerbers marktübliches Brutto-Monatsgehalt zu Grunde zu legen.

(6) Wird der Arbeitsvertrag ausgehend vom Auftraggeber, ohne in der Person des Bewerbers liegende Gründe, vor Beginn der Beschäftigung gelöst, so ist die MeMedix GmbH berechtigt dem Kunden das gesamte Vermittlungshonorar gem. §2 Abs. 1 zu berechnen.

§ 3 Zahlungsmodalitäten

(1) Es werden folgende Zahlungsmodalitäten vereinbart:

- a) Bei Unterzeichnung einer Vereinbarung gem. § 2 Abs. 2 werden 40% des Vermittlungshonorars gem. § 2 Abs. 1 zzgl. MwSt. zur Zahlung fällig
- b) Im 2. Monat der Beschäftigung sind 20% des Vermittlungshonorars zzgl. MwSt. zur Zahlung fällig
- c) Im 3. Monat der Beschäftigung sind 10% des Vermittlungshonorars zzgl. MwSt. zur Zahlung fällig
- d) Im 4. Monat der Beschäftigung sind 10% des Vermittlungshonorars zzgl. MwSt. zur Zahlung fällig
- e) Im 5. Monat der Beschäftigung sind 10% des Vermittlungshonorars zzgl. MwSt. zur Zahlung fällig
- f) Im 6. Monat der Beschäftigung sind 10% des Vermittlungshonorars zzgl. MwSt. zur Zahlung fällig

(2) Kündigt der Auftraggeber oder der von der MeMedix GmbH vorgeschlagene Bewerber das Arbeitsverhältnis in dem festgelegtem Zahlungszeitraum gem. § 3 Abs. 1 b)-f) so ist die weitere Zahlung des Vermittlungshonorars hinfällig.

(3) Die Kündigung des Bewerbers muss der MeMedix GmbH unverzüglich, spätestens aber 14 Tage nach Zugang der Kündigung beim Auftraggeber bzw. Aussprache der Kündigung des Auftraggebers mitgeteilt werden.

(4) Erhält die MeMedix GmbH keinen Nachweis über die Kündigung des Bewerbers sind die weiteren Zahlungen fällig und zu zahlen. Etwaige der MeMedix entstandene Kosten, wie z.B. Mahn- und Anwaltskosten werden ebenfalls in Rechnung gestellt.

(5) Kündigt der Bewerber nicht zum Ende des Monats, so ist die gesamte Teilzahlung des Monats fällig in dem er gearbeitet hat.

(6) Eine Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen findet nicht statt.

(7) Bei nicht fristgerechter Zahlung gerät der Auftraggeber auch ohne Mahnung in Verzug.

(8) Kommt der Auftraggeber in Verzug so behält sich die MeMedix GmbH vor, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu erheben.

(9) Kommt der Auftraggeber mit zwei oder mehr Teilzahlungen in Verzug, so wird das gesamte Vermittlungshonorar zur Zahlung fällig und kann eingefordert werden.

(7) **Sondervereinbarung bei 450€ Minijob;** Bei einer Vermittlung von geringfügig beschäftigten Mitarbeitern erhält der Auftraggeber nur das Profil der Bewerber mit entsprechenden Kontaktinformationen von der MeMedix GmbH. Die MeMedix GmbH berechnet dem Auftraggeber bei Beginn des Bewerbers einmalig 450€ zzgl. gesetzl. MwSt.. Für Kandidaten, die die Absicht haben einer sozialversicherungspflichtige Beschäftigung bei dem Auftraggeber nachzugehen.

§ 4 Vertragsstrafe

(1) Die MeMedix GmbH ist abhängig von der wahrheitsgemäßen Rückmeldung des Auftraggebers bezüglich des Beginns der vorgestellten Kandidaten. Auch wenn der Kandidat eine Beschäftigung innerhalb von 12 Monaten nach Vorstellung von der MeMedix GmbH beginnt, ist das Vermittlungshonorar fällig und der Zeitpunkt der Aufnahme der Beschäftigung, sowie die Höhe der vereinbarten Vergütung muss der MeMedix GmbH gem. diesen Vertrags mitgeteilt werden. Teilt der Auftraggeber dies nicht wahrheitsgemäß mit, so behält sich die MeMedix GmbH vor eine Vertragsstrafe in Höhe von 5000,-€ zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und zzgl. des vereinbarten Vermittlungshonorars zu berechnen.

§ 5 Vertraulichkeit

(1) Der Auftraggeber und die MeMedix GmbH erklären, über Daten und Informationen, die sie über die andere Vertragspartei oder einen Bewerber im Rahmen der Vermittlung oder Bewerbung erhalten haben, Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vermittlungsauftrages fort.

(2) Schließt ein von der MeMedix GmbH einem Auftraggeber vorgestellter Bewerber, aufgrund der mitgeteilten Bewerberdaten des Auftraggebers, mit einem anderen z.B. dem Auftraggeber verbundenem Unternehmen, einen Vertrag im Sinne von §2 Abs. 2, so schuldet der Auftraggeber der MeMedix GmbH ebenso das Vermittlungshonorar gem. §2 dieses Vertrages.

§ 6 Haftung

(1) Die MeMedix GmbH wird dem Auftraggeber geeignete Kandidaten für die zu besetzende Stelle vorschlagen. Der Vorschlag beruht auf dem der MeMedix GmbH vom Bewerber erteilten Auskünfte. Eine Gewährleistung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der gegebenen Auskünfte der Bewerber wird nicht übernommen. Die MeMedix GmbH übernimmt keine Gewähr für die fachliche und persönliche Eignung der Bewerber.

(2) Des Weiteren kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass ein vorgeschlagener Bewerber nicht anderweitig vermittelt wird.

§ 7 Datenschutz

(1) Die vom Auftraggeber der MeMedix GmbH zur Verfügung gestellten Informationen zu vakanten Stellen dürfen **uneingeschränkt** zum Zweck der Bewerberakquise an Kandidaten der MeMedix GmbH weiter gegeben werden. Einschränkungen und Informationen die geheim zu halten sind, werden vom Auftraggeber ausdrücklich benannt.

(2) Der MeMedix GmbH ist es uneingeschränkt gestattet den Auftraggeber telefonisch oder per Mail zu kontaktieren.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich mit den von der MeMedix GmbH zur Verfügung gestellten Informationen der persönlichen Daten der Bewerber vertraulich und sorgsam gem. DSGVO umzugehen.

§ 8 Auftragsbeendigung

(1) Ein Vertrag zur Personalvermittlung kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist von beiden Vertragsparteien gekündigt werden. Als Zeitpunkt der Kündigung gilt der Posteingang bei der MeMedix GmbH bzw. beim Auftraggeber.

(2) Kommt nach der Kündigung des Personalvermittlungsvertrags innerhalb von 12 Monaten ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem von der MeMedix GmbH vorgeschlagenen Bewerber zustande, so entsteht das Honorar dennoch in voller Höhe.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Falls einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Teile davon unwirksam sein sollten, wird hierdurch die Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Die ungültige Bestimmung ist im Sinne der ergänzenden Vertragsauslegung durch eine gültige Regelung, mit welcher der wirtschaftliche Zweck der ungültigen Bestimmung in bestmöglicher Weise erreicht wird, zu ersetzen.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus einem Vermittlungsauftrag ist der Sitz der MeMedix GmbH.

Stand: 29. August 2018